

sönlichkeiten Rücksicht zu nehmen, welche geeignet sind, unmittelbar mit Handarbeitern zu verkehren, deren Vertrauen zu gewinnen und die Autorität der Bauverwaltung den Arbeitermassen gegenüber aufrecht zu erhalten. Denn mehr als alle polizeilichen Mafsregeln ist eine richtige Behandlung dieser Leute geeignet, Fleifs, Ruhe und Ordnung auf den Baustellen zu erhalten und das Werk zu fördern. Nur so lange, als die ihre Leistungen wohl kennenden Arbeiter die Ueberlegenheit der technischen Befähigung, die strengste Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der leitenden Beamten freiwillig anerkennen, vermögen diese nützlich zu wirken und das Interesse der Bauverwaltung wahrzunehmen, selbst wenn sie gelegentlich denselben mit Strenge entgentreten müssen.

Ist das System des Regiebaues aber angenommen und damit der Schwerpunkt der Leitung auf die Baustelle hinverlegt, dann ist es auch durchaus nothwendig, den leitenden Lokalbeamten genügende Vollmacht zur freien Bewegung, Benutzung aller günstigen Umstände und zur Abwendung allen Schadens und jeder Gefahr zu ertheilen, da andernfalls häufige Stockungen des Fortschrittes und Mißverhältnisse zwischen Einleitung und Ausführung nicht ausbleiben können. Insbesondere ist das sichtbare Eingreifen der oberen leitenden Behörde in das Detail der Ausführung zu vermeiden, weil dadurch sehr leicht die Autorität der unmittelbar leitenden Beamten, den Arbeitern gegenüber, verloren geht und sie selbst keinem festen Plane mehr folgen können.

Nur in dem Verhältnifs der Erfüllung dieser Bedingungen erscheint der Rechnungsbau geeignet, die Vortheile zu gewähren, welche derselbe überhaupt darzubieten geeignet ist. Dieselben ergeben sich nicht aus der blofsen Annahme des Systems, sondern sind das Ergebnifs der Thätigkeit der dabei verwendeten Capacitäten, welche für die Leitung derartiger Arbeiten besonders herangebildet sind.

Ohne ein auf Beobachtung und Erfahrung begründetes scharfes und zutreffendes Urtheil über die Leistungsfähigkeit der Arbeiter unter verschiedenen Umständen, ohne die genaue Kenntnifs der zweckmäfsigsten Art, die verschiedenen Bodengattungen zu verarbeiten, und der in jedem Falle vortheilhaftesten Bewegungsdispositionen, Arbeitermassenvertheilungen etc. ergeben sich ganz andere, als die erwarteten vortheilhaften Resultate dieses Arbeitssystems. Die leitenden Beamten verlieren durch jede nicht zutreffende Anordnung, durch jeden Mißgriff immer mehr an Autorität bei den Arbeitern, werden von diesen unter Benutzung ihrer Unsicherheit von einer Kompression zur anderen gedrängt, und die gewöhnliche Folge ist dann, statt der vorausgesetzten Ersparung, eine sehr empfindliche Ueberschreitung der veranschlagten Kosten. Dafs ungenügende Befähigung diese Verluste herbeigeführt habe, wird natürlich von den Beteiligten selten eingeräumt werden, da jeder nach dem Mafs seiner Erkenntnifs, Fähigkeiten und etwaigen Erfahrungen glaubt, ganz vortheilhaft operirt zu haben, die schlechten Erfolge aber Umständen zuschreibt, welche aufser dem Bereiche seiner Einwirkung gelegen haben.

56. Annahme der Arbeiter.

Um eine Arbeit in gegebener Zeit richtig und mit den geringsten Kosten auszuführen, ist es nöthig, Arbeiter zu erlangen, welche darin geübt sind und das Mafs ihrer Leistungen zu beurtheilen vermögen. Seitdem in neuerer Zeit durch ausgebreitete Eisenbahnanlagen alljährig Erdarbeiten von sehr grossem Umfange zur Ausführung gebracht worden, haben sich besonders in einzelnen Gegenden Deutschlands ganze Arbeiterkategorien diesem Geschäfte fast ausschliesslich ge-

widmet, welche im weitesten Umkreise ihre Kräfte anbieten, und da sie in dieser Arbeit große Fertigkeit erlangt haben, so sind sie auch vorzugsweise zur Ausführung derselben geeignet. Da diese Arbeiten aber nur durch das Zusammenwirken einer gewissen Zahl von Arbeitern auf gemeinschaftliche Rechnung mit Vortheil ausgeführt werden können, so ist es natürlich, daß sich dazu nur solche Arbeiter gern mit einander verbinden, welche schon zusammen gearbeitet haben und ihre Kräfte gegenseitig kennen, um nicht besorgen zu müssen, daß der Starke für den Schwachen, der Fleißige für den Faulen mitarbeiten muß. Solche Verbände, gewöhnlich Schächte genannt, zwischen 20 und 50 Mann stark, vereinigen sich freiwillig unter einen Schachtmeister, welcher ihre Arbeiten leitet und sie bei Uebernahme derselben vertritt.

Da von der Befähigung des Schachtmeisters es vorzugsweise abhängt, angemessene Accordpreise zu erlangen, durch zweckmäßige Einrichtungen der Arbeit dieselbe zu erleichtern und so den gemeinschaftlichen Verdienst zu erhöhen, so gesellen sich die Arbeiter gern solchen zu, von welchen diese Eigenschaften bekannt sind oder doch vorausgesetzt werden. Für die Ordnung und Ueberwachung der ökonomischen Verhältnisse eines Schachtes werden von den Theilnehmern noch zwei Deputirte gewählt, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Zahlungen in Empfang nehmen, die gemeinschaftlichen Kosten daraus bestreiten und den Rest unter die Arbeiter nach Verhältniß der Arbeitszeit eines jeden Einzelnen vertheilen.

Die Bauverwaltung, sei es nun die direkte oder die einer General-Entreprise, wird sich immer am besten dabei stehen, solche bereits geschlossene und organisirte Schächte anzuwerben und denselben einzelne, in sich abgeschlossene Arbeiten zu übertragen. Man darf hier als Regel annehmen, es mit arbeitsgewohnten und geübten Leuten zu thun zu haben, welche jede ihnen aufgetragene Arbeit tüchtig, regelmäfsig in der kürzesten Zeit und gerade ihrer Uebung und Geschicklichkeit wegen auch für den geringsten Preis ausführen werden.

Nicht immer findet sich aber die Bauverwaltung in der Lage, nach diesem Grundsatz zu verfahren zu können, indem nur zu häufig aus höheren Rücksichten die Ausführung von Erdarbeiten dazu benutzt werden muß, einer durch ungünstige Zeitverhältnisse heruntergekommenen Bevölkerung einer gewissen Gegend Beschäftigung und Verdienst zu gewähren. In solchen Fällen erfolgen die Meldungen entweder von den Leuten einzeln, oder sie werden von den Behörden überwiesen. Die Organisation muß dann durch die Bauverwaltung erfolgen, welche zu diesem Ende Schachtmeister engagirt und die sich meldenden Arbeiter denselben überweist, um Schächte aus denselben zu bilden. Daß ein solches Band nur ein sehr lockeres sein kann, geht schon aus der Art der Zusammensetzung hervor, welche nicht auf gegenseitigem Vertrauen beruhet, sondern dem Zufall ihre Entstehung verdankt, und daß mit solchen Arbeitskräften wenig oder nichts anzufangen ist, hat die Erfahrung genügend bestätigt; schwerlich ist irgend welche große Arbeit auf diesem Wege zu Ende geführt worden. Die Erklärung liegt sehr nahe; fast alle so überwiesenen Arbeiter haben bis dahin andere Geschäfte betrieben, welche mit Erdarbeiten oft nicht im Entferntesten verwandt sind, es mangelt ihnen daher an jeder Uebung, besonders aber an Kraftäufserung in denjenigen Körperteilen (Händen, Füßen, Brust und Schultern), welche bei Erdarbeiten besonders in Anspruch genommen werden. Selten sind diese Leute, besonders die Stadtbewohner, an die Einwirkungen der Witterung im Freien gewöhnt und, da sie in der Regel schon längere Zeit vorher mit Entbehrungen gekämpft haben, meistens schon so geschwächt, daß sie keine nennenswerthe Arbeit zu verrichten im Stande

sind und bald als krank wieder entlassen werden müssen. Als Illustration hierzu können wir den Schanzenbau in Dresden im Juli 1866 anführen, welchen man mit ähnlichem Arbeitermaterial ausführen mußte, und wobei eine Schachtruthe verbauter Boden, der — selbst ungünstige Verhältnisse in Betracht gezogen — etwa 35 bis 40 Neugroschen kosten durfte, excl. Vorhaltung des Utensils gegen 4 Thaler zu stehen kam, und dennoch ging das dazu angeworbene Berliner Proletariat nach der Vollendung eben so arm nach Haus, wie es gekommen war.

Selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen einer von Unglück betroffenen Gegend findet sich doch für den starken, fleißigen und geschickten Arbeiter immer noch Gelegenheit zur Beschäftigung in mehr gewohnter Weise, und so bleiben denn für die Ueberweisung an den Bau fast immer nur solche übrig, welche nicht gehörig arbeiten konnten oder wollten, also eine eigentliche Auslese der Unfähigen.

Dafs den aus solchen Elementen zusammengesetzten Schächten keine Accordarbeiten von vornherein übertragen werden dürfen, ist selbstredend, weil sonst, wenn die Leute irgend zu einem zur Bestreitung ihres Unterhalts ausreichenden Lohn kommen sollen, die Einheitspreise in ganz unzulässiger Weise erhöht und dann auch den wirklichen Erdarbeitern gewährt werden müssen.

Es bleibt daher nur übrig, mit Tagelohnsarbeiten den Anfang zu machen, bei welchen die geringen Leistungen im Verhältniß zu den Kosten äußerlich weniger zu erkennen sind, den Baufond aber desto mehr belasten. Viele der Leute können nur zu leichten Arbeiten, Stampfen, Reinigen der Fahrten etc. verwendet werden, die Uebrigen müssen doch endlich zu Accordarbeiten angehalten werden, sobald sie einige Uebung erlangt haben. Damit ist aber gewöhnlich das Zeichen zur Auflösung solcher Schächte gegeben; bei den höchstmöglichen Accordpreisen wird nicht das gewöhnliche Tagelohn verdient. Die so sehr verschiedene Leistungsfähigkeit der Einzelnen erzeugt Unfrieden, die Bessern verdrängen entweder die Schwachen und Faulen, oder sie verlassen den Schacht, um in anderen den Anstrengungen angemessenen Verdienst zu suchen. Nach nicht gar langer Zeit finden sich keine oder nur noch sehr wenige der so überwiesenen Arbeiter beim Bau, und die bis dahin gezahlten Summen müssen für den Baufond nahezu als verloren betrachtet und auch als solche in Rechnung gestellt werden.

Bei der Annahme von Schächten müssen die Schachtmeister durch Atteste nachweisen, dafs sie zur Zufriedenheit gearbeitet und ihren Schacht in gehöriger Ordnung gehalten haben. Sie werden nur angenommen, wenn für den Schacht mindestens ein Kern von 20 Mann zusammen ist. Von den Arbeitern wird nur verlangt, dafs sie von der Ortsbehörde ihrer Heimath die polizeiliche Erlaubniß zur Nachsuchung von Arbeit besitzen, dafs sie nicht mehr in rechtsgültig abgeschlossenem Dienstverhältniß stehen und ferner nachweisen, dafs sie nicht aus einem anderen, schon in Arbeit stehenden Schacht ausgetreten sind, bevor dessen Accord beendet ist.

Jedem einzelnen Arbeiter werden von dem Spezialbaubeamten die Legitimationspapiere abgenommen, welche an die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Baustelle liegt, abgegeben werden. Der Arbeiter erhält dagegen eine Arbeitskarte zu seiner Legitimation. In derselben sind die allgemeinen Bedingungen enthalten, welchen sich der beim Bau beschäftigte Arbeiter zu unterwerfen hat, und welche er durch Namensunterschrift als bindend anerkennt. Da diese Bedingungen das nähere Verhältniß der Arbeiter zum Schacht und der Bauverwaltung regeln, von welchen die Aufrechthaltung, Regelmäßigkeit und Ordnung des Baubetriebes wesentlich abhängig ist, und sie gewissermaßen die Stelle eines Dienstvertrages einnehmen, so wird die beispielsweise Mittheilung derselben, wie

sie nach vielen gemachten Erfahrungen bei vielen jetzt im Betrieb stehenden Eisenbahnbauten in Norddeutschland festgestellt worden sind, nicht ohne Interesse sein.

Arbeitsbedingungen und Verhaltensvorschriften.

I. Organisation der Schächte.

1. Derjenige Arbeiter, welcher Beschäftigung bei der Eisenbahn sucht, hat sich zuvörderst bei einem Schachtmeister zu melden, welcher, wenn der Schacht noch nicht vollzählig ist, ihm eine Bescheinigung ausstellt, daß er Arbeit bekommen kann. Diese Bescheinigung zeigt der Arbeiter dem Bauaufseher vor und händigt demselben seine Legitimationspapiere gegen einen Vermerk in der Bescheinigung aus. Die Legitimationspapiere werden durch den vereideten Bauaufseher geprüft, und mit dem Blanket einer Arbeitskarte an die Polizeibehörde zur Aufbewahrung befördert. Von der Letzteren wird der nöthige Vermerk in der Arbeitskarte gemacht und diese durch den Bauaufseher dem Arbeiter ausgehändigt, dagegen die Annahmebescheinigung des Schachtmeisters zurückgenommen.

Die allgemeinen Vorschriften dieser Arbeitskarte, welche in allen streitigen Fällen allein maßgebend sind, müssen in Gegenwart des Bauaufsehers von dem Arbeiter zum Zeichen der Anerkennung eigenhändig unterschrieben werden. Die Arbeitskarte hat jeder Arbeiter, bei Vermeidung von 3 Sgr. Strafe für jeden einzelnen Fall, stets bei sich zu führen.

2. Werden die Legitimationspapiere nicht als genügend befunden, oder stellt es sich heraus, daß der sich meldende Arbeiter ungesund oder gar mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist, so kann derselbe nicht zur Arbeit zugelassen werden.

3. Das eigenmächtige Uebertreten von einem Schachte in den andern ist nicht gestattet, und darf ein derartiges Wechseln nur stattfinden, wenn der Arbeiter dafür triftige Gründe anführen kann. Derselbe ist daher, bevor er in einen neuen Schacht eintritt, verpflichtet, dem Bauaufseher davon Anzeige zu machen und dann im Baubureau den auf der Arbeitskarte stehenden Namen des Schachtmeisters umschreiben zu lassen, nachdem er die Gründe des Wechsels angegeben hat. Wird ein Arbeiter mit einer Karte aus einem anderen Schachte betroffen, so wird er für jeden Tag seit seinem Uebertritte mit 3 Sgr. bestraft.

Will der Arbeiter dagegen ganz aus der Arbeit treten, so muß er sich mit der Bescheinigung seines Wirthes, daß er keine Schulden hinterläßt, auf dem Baubureau melden, wo ihm das Abgangszeugniß in der Arbeitskarte ausgestellt wird, gegen dessen Vorzeigung ihm seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde wieder ausgehändigt werden.

Um möglichst zu verhindern, daß Arbeiter unter Hinterlassung ihrer Legitimationspapiere und Zurücklassung von Schulden sich entfernen, so wird den betreffenden Ortsbehörden oder Landräthen in vorkommenden Fällen sofort Anzeige davon gemacht, damit solche Arbeiter in Zukunft keine weiteren Legitimationen für auswärtige Arbeit erhalten. Dasselbe Verfahren wird beobachtet, wenn ein Arbeiter wegen gemeingefährlicher Vergehen zur Strafe entlassen wird und bei diesem Bau nicht wieder beschäftigt werden darf.

4. Die zu einem Schachtverbände gehörigen Arbeiter sind verpflichtet, den Anordnungen ihres Schachtmeisters sowie der Aufsichtsbeamten, sowohl bei Ausführung der Arbeiten, als in Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf der Baustelle, ebenso den durch die Bauverwaltung, den Unternehmer oder die Polizei-

behörde durch Anschlag auf der Baustelle zur Kenntniß gebrachten Verordnungen unbedingt Folge zu leisten. Dagegenhandelnde werden sofort von der Baustelle entfernt und unter Umständen dem Gerichte zur Bestrafung überwiesen.

Ebenso können Schachtverbände, welche die ihnen übertragene Arbeit nicht vorschriftsmäßig betreiben, oder bei welchen sonst Unordnungen vorkommen, von den bauführenden Beamten (beziehungsweise von dem Unternehmer) zu jeder Zeit aufgelöst werden.

In solchen Fällen, auch wenn Arbeiter aus anderen als den vorangegebenen Gründen entlassen werden, oder freiwillig aus der Arbeit treten, erfolgt ihre Ablöhnung am nächsten gewöhnlichen Zahltag.

5. Bei den Accordarbeiten haben die Arbeiter eines jeden Schachtes aus ihrer Mitte 2 Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister für alle Angelegenheiten des Schachtes, sowohl dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige und fleißige Beförderung der Arbeit, die richtige Führung der Tagesliste, sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende, richtige Zahlung zu sorgen haben. Die Wahl der beiden Vertrauensmänner oder Deputirten findet beim jedesmaligen Beginn eines Accordes unter Aufsicht des Bauaufsehers und ohne Theilnahme des Schachtmeisters statt und sind die Gewählten zur Annahme der Wahl verpflichtet.

6. Jeder Arbeiter hat eine Schippe oder Schaufel, sowie eine Karrenhülfe selbst zu beschaffen und zu unterhalten.

Alle übrigen, einzelnen Arbeitern speziell überwiesenen Arbeitsgeräte werden demselben vom Aufseher in sein Arbeitsbuch speziell eingetragen, und bleibt er für deren richtige und gute Wiederablieferung mit seinem ganzen zu empfangenden Lohne verhaftet.

7. Durch Unterzeichnung dieses Arbeitsbuchs unterwirft sich der Arbeiter den darin enthaltenen Bestimmungen unbedingt.

II. Arbeitsordnung.

8. Die Arbeiten werden, soweit irgend thunlich, in Accord ausgeführt; nur unter besonderen Umständen wird ausnahmsweise im Tagelohn gearbeitet.

In der Regel werden die Arbeiten einem Schachtmeister übertragen, welcher sich die zur Ausführung erforderlichen Leute wählt und solche so anzustellen hat, daß eine den Vorschriften gemäße, gut von Statten gehende Arbeit erzielt wird.

Die Anzahl der von dem Schachtmeister anzunehmenden Arbeiter hängt jedesmal von der Größe und Ausdehnung der ihm übertragenen Arbeiten ab und wird in den einzelnen Fällen von den Baubeamten (beziehungsweise von dem Unternehmer) festgesetzt. Der Schachtmeister ist verpflichtet, den ihm in dieser Hinsicht ertheilten Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, widrigenfalls derselbe die überzähligen Arbeiter sofort zu entlassen und für jeden derselben eine Strafe von 10 Sgr. zu entrichten hat.

9. Die Uebertragung der Arbeiten findet entweder in der Art statt, daß alle zu einem und demselben Schachtverbände gehörigen Arbeiter einen gleichen Antheil vom verdienten Lohne erhalten, oder aber in der Art, daß dem Schachtmeister die Arbeit nach Schachtrüthen, den einzelnen Arbeitern jedoch von diesem wieder nach Waggons, Kipp- oder Handkarren verdungen wird. Die in dem letzteren Falle zu befolgende Ordnung wird auf den Bauplätzen durch Anschlag bekannt gemacht.

10. Der Schachtmeister erhält bei Uebernahme der Arbeit einen Accordzettel, welcher die Bezeichnung der übernommenen Leistungen und die für deren untadel-

hafte Ausführung bedungenen Preise enthält, auch sind dem Accordzettel die dem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen beigedrukt.

Erhalten die einzelnen Arbeiter ihren Lohn nach der Zahl der geförderten Waggon, Kipp- oder Handkarren, so werden in dem Accordzettel neben den Preisen, welche der Schachtmeister erhält, zugleich diejenigen aufgeführt, welche derselbe seinen Leuten zu zahlen verpflichtet ist.

Jeder Accordzettel wird doppelt ausgefertigt und von dem Schachtmeister und den beiden Deputirten zum Zeichen, daß sie mit dem Inhalte und den der Ausführung zum Grunde gelegten Bedingungen einverstanden sind, unterschrieben. Ein Exemplar bleibt im Verwahrsam der Bauverwaltung, beziehungsweise des Unternehmers, während das andere dem Schachtmeister ausgehändigt wird.

Der Schachtmeister ist verpflichtet, gleich nach Empfang des Accordzettels denselben seinem Schachte vorzuzeigen und deutlich vorzulesen. Geschieht dies nicht innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Accordzettels, so verfällt der Schachtmeister in eine namhafte Strafe.

Jedem Mitarbeiter im Schachte steht allezeit die Einsicht des Accordzettels zu. Jeder Arbeiter, der nach Einsicht des Accordzettels noch einen Tag arbeitet, erklärt sich dadurch mit den gestellten Preisen und Bedingungen einverstanden.

11. Der Schacht ist verpflichtet, nach Maßgabe der im Accordzettel aufgenommenen Bedingungen, sowie nach den Anweisungen der Aufsichtsbeamten, die Arbeiten richtig und vorschriftsmäßig auszuführen. Wird aber durch alleiniges Verschulden des Schachtmeisters die Arbeit ordnungswidrig ausgeführt, so daß eine Abänderung stattfinden muß, so haftet er seinen Mitarbeitern für die vergebliche Arbeit, welche nicht bezahlt wird, mit dem ihm zustehenden Lohne und Schachtmeistergelde.

12. Zur Erzielung eines ordnungsmäßigen Arbeitsbetriebes muß die festgestellte Arbeitszeit pünktlich innegehalten werden; es darf daher kein Arbeiter später zur Arbeit kommen oder dieselbe früher verlassen.

Wer gegen diese Bestimmung handelt, verliert nicht nur den Lohn von mindestens $\frac{1}{4}$ Tag, sondern verfällt außerdem im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe.

13. Arbeiter, welche länger als einen Tag von der Arbeit ausbleiben, ohne vorher dem Schachtmeister Anzeige gemacht zu haben, werden als ausgeschieden betrachtet und verlieren jeden Anspruch auf fernere Beschäftigung. Entschuldigung findet nur in Krankheitsfällen statt oder bei unvermeidlichen Hindernissen, als gerichtlichen Vorladungen, Familienunfällen etc., worüber vorkommenden Falls sich jeder glaubhaft auszuweisen hat.

14. Hat ein Schacht seinen Accord beendet, und erfolgt dessen Verlegung nach einer anderen Arbeitsstelle, so werden die Karren und Handgeräthe ohne besonderes Entgelt von den Arbeitern zur neuen (benachbarten) Baustelle transportirt.

15. Wird ein Schachtmeister aus irgend einer Veranlassung Seitens der Bauverwaltung oder des Unternehmers entlassen, so haben die Arbeiter dem an seiner Statt angestellten Schachtmeister dieselbe Folge zu leisten, als sie seinem Vorgänger schuldig waren.

III. Zahlungen.

16. Zahlung wird in der Regel alle 14 Tage geleistet, und zwar gegen Quittung der Schachtmeister und der beiden Deputirten.

Insofern die in Accord übernommene Arbeit bis zum Lohntage nicht beendet ist, werden auf Grund einer überschläglichen Aufnahme und Berechnung Ab-

schlagszahlungen im Verhältniß des Werthes der wirklich gefertigten Arbeit geleistet und diese Abschlagszahlungen jedesmal auf dem Accordzettel bemerkt.

Wenn die Arbeiter jedoch nach der Anzahl der geförderten Karren etc. bezahlt werden, so hat der Schachtmeister denselben ihren Lohn alle 14 Tage rein auszuzahlen und ist daher verpflichtet, die Arbeiten mit solcher Regelmäßigkeit zu betreiben, daß solche vor jedem Löhnungstage genau ausgemessen werden können.

17. Sofern nach § 9 die Arbeit dem ganzen Schachte dergestalt übertragen ist, daß der verdiente Lohn unter sämtliche Arbeiter, einschließlich des Schachtmeisters und der Vorarbeiter, gleichmäßig vertheilt wird, so erhält der Schachtmeister vor jeder Zahlung vorweg eine Zulage, welche unter dem Namen: „Schachtmeistergeld“ auf 6 Pfennige bis 1 Groschen von jedem verdienten vollen Thaler festgesetzt wird. Ebenso erhalten die Vorarbeiter eine vom Schachte selbst festzustellende Lohnzulage.

Ist dagegen die Arbeit dem Schachtmeister nach Schachtruthen und den Leuten zugleich nach Karren verdungen, so darf der Schachtmeister weder für sich, noch für etwa gehaltene Vorarbeiter Abzüge machen, sondern ist verpflichtet, den Arbeitern die in dem Accordzettel angegebenen Preise unverkürzt zu gewähren.

18. Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher den Betrag sowie den Gegenstand nachweist, für welchen die Zahlung geleistet worden ist.

Diesen Zettel, welcher abgestempelt und mit der Unterschrift des ausführenden Baumeisters oder Unternehmers versehen ist, hat der Schachtmeister bei Auslöhnung des Schachtes vorzulegen und auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter dessen Einsicht zu gestatten.

19. In Wirthshäusern und Schenken dürfen Seitens der Schachtmeister keine Auslöhnungen stattfinden, bei 2 Thlr. Strafe für jeden einzelnen Fall.

20. Es soll den Arbeitern freigestellt werden, um ihr erspartes Lohn gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu sichern, dasselbe dem von der Bauverwaltung dazu bestellten Rendanten an jedem Zahltage zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher darüber Quittung ertheilt und den ihm behändigten Betrag auf Verlangen ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen hat.

Arbeiter, welche ein Ersparniß von dem verdienten Lohne ihrer Familie übersenden wollen, können sich, wie vor angegeben, durch Vermittelung des Rendanten hierzu der bewilligten Portofreiheit bedienen.

IV. Beschwerden.

21. Glauben einzelne Arbeiter sich in ihren Ansprüchen verletzt oder sonst Ursache zur Beschwerde zu haben, so steht ihnen das Recht zu, sich dieserhalb an den Bauaufseher oder dessen Vorgesetzten zu wenden; Beschwerden von ganzen Schächten dürfen nur durch die Deputirten im Beisein der Schachtmeister vorgebracht werden. Die Einmischung der übrigen Arbeiter wird als Tumult betrachtet und werden in diesem Falle die dawider Handelnden, wie im § 4 bestimmt, mit Entlassung bestraft oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen.

22. Beschwerden, deren Veranlassung sich länger als eine Lohnperiode zurückschreiben, werden in der Regel nicht mehr angenommen; ebensowenig können anonyme Anzeigen berücksichtigt werden.

V. Allgemeine Strafbestimmungen.

23. Hazardspiele, Trunkenheit, Anstiftung von Streit und Schlägerei sind auf das strengste verboten und werden die dabei Betroffenen sofort aus der Arbeit entlassen und von der Baustelle entfernt. Dasselbe haben diejenigen zu gewärtigen, welche Geräthe oder Geräthetheile aus einem anderen Schachte entwenden, um dieselben zu ihrer Arbeit zu benutzen.

24. Den Aufsehern und Schachtmeistern, wie deren Angehörigen ist jeder Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt. Ein Creditgeben der Schachtmeister an arme Arbeiter, namentlich beim Eintritt in die Arbeit, ist nicht unvermeidlich, da viele arme Leute nicht einmal das wenige Arbeitsgeräth besitzen, was verlangt wird, sich auch nicht die ersten 14 Tage des Accords ohne jede Abschlagslohnzahlung unterhalten können; deshalb ist, wenn der Arbeiter durch die Aufsichtsbeamten vor Wucher und Uebervortheilung sicher gestellt wird, dagegen nichts einzuwenden.

VI. Krankenkasse.

25. Zum Beitritt verpflichtet sind sämmtliche der Aufsicht der Bauverwaltung unterworfenen Arbeiter, mögen sie im Dienste von Unternehmern oder in Regie arbeiten.

26. In Erkrankungsfällen haben die Mitglieder, insofern sie 14 Tage dem Verbande bereits angehören, Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, freie Arznei in den geeigneten Fällen, Aufnahme in eine Krankenanstalt und Verpflegung in derselben.

Bei Todesfällen werden die Beerdigungskosten aus der Krankenkasse bestritten. Dieselben dürfen jedoch den Betrag von 5 Thalern nicht übersteigen.

In wiefern den Hinterbliebenen verunglückter und verstorbener Mitglieder Unterstützung gewährt werden kann, wird bei dem Vorhandensein hinreichender Fonds durch die obere leitende Behörde bestimmt.

Bei der Arbeit Beschädigte erlangen diese Rechte sofort, wenn sie auch noch nicht 14 Tage dem Verbande angehören.

Auf längere Zeit als 14 Wochen hat kein Mitglied Anspruch auf Unterstützung aus der Krankenkasse.

Entlassene und freiwillig aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an die Kasse.

27. Die Krankenkasse wird aus den Beiträgen der Mitglieder gebildet. Dieselben werden vorläufig auf 6 Pfennige von jedem Thaler des den Arbeitern gebührenden Lohnes festgesetzt; sie werden bei der Zahlung einbehalten und an die Kasse abgeführt.

Der leitenden Oberbehörde (Direktion) bleibt vorbehalten, erforderlichen Falles eine Erhöhung dieses Satzes in Gemäfsheit der Königlichen Verordnung vom 21. December 1846 eintreten zu lassen.

In Erkrankungsfällen haben die Arbeiter dem vorgesetzten Schachtmeister resp. Bauaufseher sofort Anzeige zu erstatten. Dieser wird das Weitere veranlassen.

Den Vorschriften des Arztes muß prompt und unweigerlich Folge geleistet werden. Zuwiderhandlungen werden mit sofortiger Entlassung bestraft. Erheuchlung einer Krankheit wird ebenfalls mit sofortiger Entlassung bestraft.

28. Die Krankenkasse wird durch eine Kommission verwaltet, welche alle 3 Monat zusammentritt, die Einnahme, Ausgabe und Bestände prüft, sowie über Einrichtungen und zu zahlende Unterstützungsgelder beschließt.

Diese Kommission besteht aus:

- a) einem von der bauleitenden Behörde bestimmten Oberbeamten,
- b) dem Arbeiterarzt,
- c) dem Buchhalter der Baustrecke.

Auch wird über den Stand der Krankenkasse alle 3 Monate eine vollständige Uebersicht gefertigt.

Die Einsicht in diese Abrechnung wird allen Schachtmeistern, Accordanten und Arbeiter-Deputirten gestattet.

30. Bestände, welche sich nach Vollendung des ganzen Baues in der Krankenkasse ergeben, werden zu Gunsten der bei demselben verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebenen verwendet.

Unterschrift der Oberbehörde oder Direktion.

Die Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen wird von mir bescheinigt.

.....
Unterschrift des Arbeiters.

Der Bauaufseher.

Es wird hier bemerkt, daß der im Gesetz von 1846 bestimmte Satz ein anderer ist, nämlich 1 Groschen pro Mann und Woche, daß es aber in jetziger Zeit nicht möglich ist, auch nur die allernothwendigsten Kosten davon zu bestreiten. Jener Beitrag sollte ca. $1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ des Arbeitslohnes darstellen, was auch zutreffend war, so lange der Accordverdienst pro volle Woche $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Thaler betrug; heute, wo tüchtige Erd- und Felsarbeiter 5 Thaler pro Woche verdienen, ist 1 Groschen Beitrag nur $\frac{3}{4}\frac{0}{0}$ und paßt um so weniger, als die Ansprüche der Leute auch bei der Verpflegung sich gesteigert haben. — Eine gesetzliche Aenderung der angeführten Bestimmungen von 1846 ist nach mancher Seite hin jetzt recht dringlich geworden.

57. Schachtaccorde.

In der Regel wird jedem Schachte die Ausführung einer gewissen, nicht zu umfangreichen Arbeit in Accord gegeben und dafür entweder ein bestimmter Preis, entweder in Pausch und Bogen, oder für die nach Vollendung der Arbeit zu ermittelnden Masseneinheiten vereinbart.

Nur ausnahmsweise werden Schächte mit Tagelohnsarbeiten beschäftigt, und zwar in solchen Fällen, wenn nach Umständen das Maß der Leistung weder vor, noch nach Vollendung der Arbeit mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die Lösung und Zerkleinerung sehr verwachsener Felsmassen, die Aufräumung von Abrutschungen, die Anlage von Entwässerungsanlagen und die Unterhaltungsarbeiten nach Vollendung der Anlage, geben zuweilen Veranlassung, einzelne Schächte in Tagelohn zu beschäftigen. Die Tagelohnsätze werden mit dem Schacht vereinbart und erreichen dann gewöhnlich $\frac{5}{6}$ von der Höhe des täglichen Verdienstes, auf welches die Arbeiter bei Accord zu kommen pflegen. Da diese Sätze sich immer bedeutend höher stellen, als der sonst übliche Tagelohn, ohne daß mit derselben Anstrengung wie im Accord gearbeitet wird, so leuchtet ein, daß die